

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. April 1962	Nummer 42
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203308	15. 3. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957	656
22308	15. 3. 1962	RdErl. d. Kultusministers Umbenennung der Pädagogischen Akademien in „Pädagogische Hochschulen“	656
2370	21. 3. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Sicherung von öffentlichen Baudarlehen und verbürgten Ib-Hypotheken; Tankstellendienstbarkeit	656
641	22. 3. 1962	RdErl. d. Finanzministers Verwaltung und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken des Landes Nordrhein-Westfalen	656
764	19. 3. 1962	Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bekanntmachung über die Genehmigung der Änderung der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes	657
7817	19. 3. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Aussiedlung von bäuerlichen Betrieben (ohne oder mit Aufstockung) außerhalb von Flurbereinigungs- oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren; hier: Zusätzliche Finanzierungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen	657
78420	20. 2. 1962	Richtlinien 1962 des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuschüssen für Milchhandelskredite	658
8054	9. 3. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Baustellenwagen als Tagesunterkünfte	660

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
23. 3. 1962	Ausländerwesen; hier: Prüfung des Asylbegehrens durch die Grenzbehörden	660
	Personalveränderung	660
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 78. und 79. Sitzung (46. Sitzungsabschnitt) am 13. und 14. März 1962 in Düsseldorf, Haus des Landtags	661

I.

203308

Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 537 IV/62 —
u. d. Innenministers — II A 2—27.28 — 15169/62 —
v. 15. 3. 1962

Abschnitt IX Ziffer 3 der Durchführungsbestimmungen zu den Tarifverträgen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 erhält folgenden neuer Unterabsatz 2:

„Der Zuschuß nach § 9 b des Tarifvertrages kann auch den Angestellten gewährt werden, die sich nach § 7 Abs. 2 AnVG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten deshalb nicht haben befreien lassen, weil sie bereits wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei sind. In diesen Fällen kann der Zuschuß nach § 9 b Abs. 2 des Tarifvertrages an Stelle des Zuschusses zur Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten nach § 8 des Tarifvertrages oder an Stelle des Zuschusses zur Lebensversicherungsprämie nach § 9 a des Tarifvertrages gewährt werden.“

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 16. 1. 1958 (SMBL. NW. 203308).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1962 S. 656

22308

Umbenennung der Pädagogischen Akademien in „Pädagogische Hochschulen“

RdErl. d. Kultusministers v. 15. 3. 1962 —
I/2/1 53—01 Nr. 786/62

Die Landesregierung hat am 20. 2. 1962 beschlossen, daß die Pädagogischen Akademien im Land Nordrhein-Westfalen die Bezeichnung „Pädagogische Hochschulen“ erhalten. Die einzelnen Hochschulen führen den Namen Pädagogische Hochschule in Verbindung mit der Bezeichnung des Hochschulorts (z. B. Pädagogische Hochschule Aachen). Die Pädagogische Hochschule Münster für katholische Studierende führt die Bezeichnung „Pädagogische Hochschule Münster I“, die Pädagogische Hochschule Münster für evangelische Studierende die Bezeichnung „Pädagogische Hochschule Münster II“.

Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen und das Erforderliche zur Änderung der bisherigen Bezeichnung zu veranlassen.

Der Erlaß wird im Amtsblatt und im Ministerialblatt des Landes NW. veröffentlicht.

An die Rektoren der Pädagogischen Hochschulen Aachen, Bielefeld, Bonn, Dortmund, Essen, Kettwig, Köln, Münster I, Münster II, Neuß, Paderborn, Wuppertal.

— MBL. NW. 1962 S. 656

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Sicherung von öffentlichen Baudarlehen und verbürgten I b-Hypotheken; Tankstellendienstbarkeit

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 3. 1962
III A 2 4.02 — 220/62

Mit meinem RdErl. v. 16. 5. 1960 hatte ich angeordnet, daß Tankstellendienstbarkeiten im Rahmen der Förderung mit öffentlichen Wohnungsbaumitteln oder durch Übernahme von Bürgschaften der Wohnungsbauförderungsanstalt nur dann den Vorrang vor den Hypotheken zur Sicherung des öffentlichen Baudarlebens oder der ver-

bürgten Forderungen haben dürften, wenn die sich dadurch für die angegebenen Rechte ergebenden Nachteile durch Abgabe einer Bewertungserklärung weitgehend eingeschränkt würden. Eingehende Untersuchungen haben ergeben, daß trotz der Abgabe einer derartigen Bewertungserklärung auch nicht annähernd ausgeschlossen werden kann, daß im Zuge der Zwangsversteigerung eine höhere, nicht von vornherein erkennbare Bewertung erfolgt. Mit Rücksicht auf die Wahrung einer hinreichenden Sicherung der durch die öffentliche Hand aufgebrachten Mittel sehe ich mich daher nicht in der Lage, es bei der durch den Erlaß vom 16. 5. 1960 getroffenen Regelung zu belassen. Ich weise vielmehr die Bewilligungsbehörden bzw. die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes (WFA) hiermit an, die Förderung mit öffentlichen Mitteln, bzw. die WFA die Übernahme von Bürgschaften abzulehnen, wenn Tankstellendienstbarkeiten den Hypotheken zur Sicherung des öffentlichen Baudarlebens bzw. der verbürgten Forderung im grundbuchlichen Rang vorgehen würden. Der RdErl. v. 16. 5. 1960 wird hiermit aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 16. 5. 1960 (SMBL. NW. 2370).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,

Landesbaubehörde Ruhr,
Essen,

Regierungspräsidenten in Aachen und Köln
— als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiter-
wohnungsbau —,

Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau,

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBL. NW. 1962 S. 656

641

Verwaltung und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 3. 1962 —
VS 2030 — 382/62 III B 1

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, sämtlichen Ministern und dem Landesrechnungshof werden für die Verwaltung und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken des Landes Nordrhein-Westfalen folgende

Richtlinien

erlassen.

1. Jedes Dienstgrundstück ist einer Landesbehörde zur Verwaltung zu übertragen (verwaltende oder hausverwaltende Behörde).

Sind in einem Dienstgebäude mehrere Landesbehörden oder Dienststellen von Landesbehörden untergebracht, so ist die Hausverwaltung grundsätzlich der Landesbehörde zu übertragen, die das Gebäude vorwiegend nutzt. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn diese Behörde nicht über geeignetes Verwaltungspersonal verfügt oder eine andere Behörde (Staatshochbauamt, Finanzbauamt) für die Hausverwaltung besonders geeignet ist.

2. Alle Einnahmen und Ausgaben aus der Verwaltung und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken werden von der hausverwaltenden Behörde in dem für sie vorgesehenen Kapitel des Landeshaushalts nachgewiesen.

Werden Dienstgrundstücke von mehreren Landesbehörden gemeinschaftlich genutzt, so werden die Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung nur von der hausverwaltenden Behörde getragen.

Eine Erstattung von anteiligen Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten unterbleibt auch dann, wenn in dem Gebäude nicht untergebrachte Landesbehörden regelmäßig oder gelegentlich einzelne Diensträume (z. B. Sitzungssäle) benutzen.

3. Zu den Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken, die von der hausverwaltenden Behörde zu tragen sind, gehören die Aufwendungen für
 - a) kleine hauswirtschaftliche Instandsetzungen,
 - b) Unterhaltungsarbeiten an Dach und Fach.
Soweit bei den von der Staatshochbauverwaltung betreuten Dienstgrundstücken Sonderregelungen bestehen, bleiben diese unberührt.
 - c) die Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen:
 1. Heizung,
 2. elektrischer Strom, Gas und Wasser,
 3. Kosten der Reinigung und Müll- usw. -abfuhr,
 4. Steuern und Abgaben,
 5. Mieten und Pachten,
 6. sonstige Hausbewirtschaftungskosten.
4. Zu den Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung der Dienstgrundstücke gehören auch die Aufwendungen für die Anlage und Unterhaltung von Fernsprech- und Fernschreibeinrichtungen.

Bei gemeinsam genutzten Fernsprech- und Fernschreibeinrichtungen obliegen Anlage und Unterhaltung der hausverwaltenden Behörde, diese stellt auch das Bedienungspersonal und trägt die Grund- und Ortsgesprächsgebühren.

Die Gebühren für Ferngespräche und Fernschreiben sind für jede Behörde gesondert zu erfassen; sie sind der hausverwaltenden Behörde zu erstatten, wenn es sich um Behörden handelt, deren Fernsprechgebühren bei verschiedenen Kapiteln des Landeshaushalts veranschlagt sind.

Eine einwandfreie Ermittlung der Fernsprechgebühren muß durch Sperrrichtungen und Gebührenzähler gewährleistet sein.

Die Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse (vgl. meinen Runderlaß vom 31. 8. 1954 — B 2748 — 6939:IV/54 — SMBl. NW. 2003) bleiben unberührt.

5. Wegen der Heizung der von Landesbehörden oder Dienststellen genutzten Gebäude wird auf den gemeinsamen Runderlaß des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — VB 1 — II B 3—7.042 Nr. 1377/61 — und des Finanzministers — VS 2030—2503/61 III B 1 — vom 10. November 1961 (SMBl. NW. 236) verwiesen.

Dieser Erlaß und die jeweils geltenden Heizungsbetriebsanweisungen sind zu beachten.

6. Für die Beleuchtung in landeseigenen Dienstgebäuden gelten grundsätzlich die vom Arbeitskreis Heizungs- und Maschinenwesen staatlicher und kommunaler Verwaltungen aufgestellten „Vorläufigen Richtlinien für die Innenbeleuchtung in öffentlichen Gebäuden“ und die dazu ergangenen besonderen Anweisungen.

Für die Stromlieferung ist mit dem zuständigen Elektrizitätswerk der für das Dienstgrundstück günstigste Tarif abzuschließen. Die Abgrenzung zwischen den allgemeinen Tarifen (Gewerbetarif, Kleinstabnehmerarif) und den Tarifen für Sonderabnehmer liegt bei einem tatsächlichen Gesamtanschlußwert von rd. 25 kW. Die Elektrizitätswerke sind nach dem Energiewirtschaftsgesetz angewiesen, innerhalb ihres Versorgungsbereiches allen gleichartigen Abnehmern eine gleichartige Behandlung zuteil werden zu lassen.

Die Ortsbaudienststellen sind gehalten, die hausverwaltenden Dienststellen bei Abschluß von Stromlieferungsverträgen fachlich zu beraten.

7. Für die Reinigung des gesamten Dienstgebäudes ist die hausverwaltende Behörde verantwortlich. Die Gebäudereinigung ist einem Reinigungsunternehmen zu übertragen, wenn dieses wirtschaftlicher ist und Gründe der Sicherheit und Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

Da erfahrungsgemäß das Personal bei Reinigungsunternehmen häufig wechselt, ist für eine ständige ordnungsgemäße Überwachung der Diensträume während der Reinigungszeit Sorge zu tragen.

8. Nicht zu den Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken gehören die Aufwendungen für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen (Büroeinrichtungen, Schreib- und Rechenmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen usw.). Für die Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Ausstattungsgegenstände ist jede Behörde selbst verantwortlich. Jede Behörde hat für den ordnungsgemäßen Nachweis ihrer Gebrauchsgegenstände, Geräte usw. gemäß § 65 RHO und § 56 RWB und der dazu ergangenen Richtlinien selbst Sorge zu tragen.
9. Soweit bei gemeinsam untergebrachten obersten Landesbehörden Sonderregelungen bestehen, bleiben diese unberührt.
10. Diese Richtlinien gelten auch für angemietete Dienstgrundstücke und Diensträume. Eine Erstattung von Mietanteilen findet nicht statt.
11. Dieser Erlaß gilt nicht für die Betriebsverwaltungen (z. B. Forstverwaltung, Bäderverwaltung) und die vom Lande verwalteten Sondervermögen.
12. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

An alle Landesbehörden.

— MBl. NW. 1962 S. 656

764

Bekanntmachung über die Genehmigung der Änderung der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 19. 3. 1962 — II/A 2 182 — 58

Gemäß § 44 des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentralen und Sparkassen- und Giroverbände des Landes vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 5) genehmige ich hiermit im Einvernehmen mit dem Innenminister die von der Verbandsversammlung am 18. Oktober 1961 beschlossene nachstehende neue Fassung des § 21 Abs. 1 der Satzung:

„§ 21

Gewinnausschüttung, Sicherheitsrücklage

- (1) Von den dem Verband aus seinen Beteiligungen bei der Girozentrale und bei sonstigen Rechtspersonen des öffentlichen Rechts jährlich zufließenden Einnahmen wird eine Sicherheitsrücklage gebildet. Sie darf den Betrag von 500 000,— DM nicht unterschreiten.“

Die Änderung wird gemäß § 24 der Satzung im Ministerialblatt des Landes bekanntgemacht.

— MBl. NW. 1962 S. 657

7817

Aussiedlung von bäuerlichen Betrieben (ohne oder mit Aufstockung) außerhalb von Flurbereinigungs- oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren; hier: Zusätzliche Finanzierungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 3. 1962 — V B — 543

Um eine Überschneidung mit den für den gleichen Zweck gewährten Beihilfen aus den Mitteln nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für den freiwilligen Landaustausch vom 18. 8. 1959 zu vermeiden, sind unter Abschnitt II Ziffer 2 meines RdErl. v. 10. 1. 1962 (SMBl. NW. 7817) die Worte „oder Landaustausch“ zu streichen.

— MBl. NW. 1962 S. 657

78420

**Richtlinien 1962
des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Gewährung von Zuschüssen
für Milchhandelskredite vom 20. Februar 1962**

I. Geförderte Maßnahmen

1. Um Milchhandelsbetrieben die Anschaffung von
 - a) Milchbehältern und Meßhähnen,
 - b) Kühleinrichtungen und Abfüllgeräten,
 - c) Gegenständen für die Einrichtung stationärer Milchgeschäfte und
 - d) Lieferwagen
 zu ermöglichen und zu erleichtern, werden vom Land unter folgenden Voraussetzungen Zuschüsse gewährt.

II. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

2. Zuschüsse werden nach diesen Richtlinien nur für Kredite bis zum Gesamtbetrag von 2 Mio DM gewährt, die in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1962 bewilligt sind oder werden.
3. Die volle Finanzierung der Anschaffung muß vom Antragsteller nachgewiesen werden; seine Eigenleistung muß mindestens 20 % der Anschaffungskosten betragen.

III. Art und Höhe der Finanzierungshilfen

4. Für die aufzunehmenden Kredite bis zu einem Höchstbetrag von 12 000,— DM kann ein Kapitaldienstzuschuß gewährt werden, der in einer Summe ausgezahlt wird.
5. Der Zuschuß soll den Kapitaldienst um 4 % des jeweiligen Restkapitals verbilligen. Dabei ist als Restkapital der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei gleichbleibender Tilgung ergibt ohne Rücksicht auf die tatsächliche Darlehensschuld.

Der Zuschuß wird gewährt für die Dauer der Laufzeit, bei

Kredit bis zu 3 000 DM längstens für 1 Jahr,
Kredit bis zu 6 000 DM längstens für 2 Jahre,
Kredit bis zu 9 000 DM längstens für 3 Jahre u.
Kredit bis zu 12 000 DM längstens für 4 Jahre.

6. Für die Maßnahme stehen 80 000,— DM zur Verfügung. Bewilligungen können nur bis zur Höhe dieses Betrages ausgesprochen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Finanzierungshilfe besteht nicht.

IV. Verfahren

7. a) Anträge auf Bewilligung eines Zuschusses sind nach anliegendem Formular bei dem Milchhandelsverband Nordrhein, Essen, Alfredstr. 55, für den Bereich des Landesteils Nordrhein bzw.

bei dem Milchhandelsverband Westfalen-Lippe, Unna, Bahnhofstr. 42, für den Bereich des Landesteils Westfalen-Lippe einzureichen.

- b) Sofern der Milchhandelsverband bestätigt, daß der Antragsteller kreditwürdig ist und die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 erfüllt sind, legt dieser die Anträge der Landesvereinigung vor, die die Förderungswürdigkeit prüft und den Antrag an die zuständige Landesbank weiterleitet.

- c) Die Landesbank unterrichtet die Hausbank des Antragstellers über die erfolgte Einplanung des Kapitaldienstzuschusses.

8. Der Antragsteller legt seiner Hausbank die mit der Lieferungsbestätigung versehenen Rechnungsunterlagen vor. Die Hausbank prüft die Unterlagen, insbesondere daraufhin, ob nur die im Antrag aufgeführten Gegenstände geliefert worden sind. Ergeben sich keine Beanstandungen, so ist der Kreditbetrag an die Lieferfirma zu zahlen.

9. Nach Auszahlung des Kredits fordert die Hausbank den Zuschuß gemäß Ziffer 5 bei der Landesbank an. Aus der Anforderung müssen der Kreditnehmer, der Verwendungszweck und der Rechnungsbetrag, die Höhe und die Konditionen des Kredits und die Höhe der Landesbeihilfe ersichtlich sein.

10. Die Landesbank prüft, ob sich die angeforderten Beträge im Rahmen der Richtlinien halten. Gegebenenfalls zahlt sie die Zuschüsse auf das Konto des Kreditnehmers bei der zuständigen Hausbank und belastet mit diesen Beträgen das Konto 41 000 der Regierungshauptkasse Düsseldorf bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. Die Girozentrale hat je eine Belastungsanzeige der Regierungshauptkasse in Düsseldorf und dem Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, zuzuleiten. Der Belastungsanzeige für das Landesamt für Ernährungswirtschaft ist eine Liste mit den Angaben gemäß Ziffer 9 beizufügen.

V. Prüfungs- und Rückforderungsrecht

11. Dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Landesrechnungshof wird vorbehalten, die Verwendung der mit Kapitaldienstzuschüssen ausgestatteten Kredite durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie die hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Die Hausbank hat das Prüfungs- und Auskunftsrecht gegenüber dem Kreditnehmer vorzubehalten.

12. Werden Kredite nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so ist der Zuschuß in voller Höhe zuzüglich Zinsen mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zurückzuzahlen.

....., den
 (Name des Antragstellers)

Ich beantrage gemäß den Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuschüssen für Milchhandelskredite vom 20. Februar 1962 zur Beschaffung von

	<u>Anschaffungspreis</u>
a)	 DM
b)	 DM
c)	 DM
d)	 DM
zusammen:	 DM

einen Kapitaldienstzuschuß für einen von der
 gewährten Kredit in Höhe von DM

Eine Bestätigung der Hausbank über die Bereitschaft zur Gewährung eines Kredits liegt bei.

Die Finanzierung erfolgt:

a) durch Eigenmittel	 DM
b) durch Aufnahme eines Kredits	 DM
zusammen:	 DM

Ich bin damit einverstanden, daß der Kreditbetrag in Höhe von DM von der Hausbank an die Lieferfirma gezahlt wird. Den Zuschuß bitte ich über die Landesbank meinem Konto bei der gutzubringen.

.....
 (Unterschrift)

Milchhandelsverband , den

Wir bestätigen, daß der Antragsteller kreditwürdig ist und die Voraussetzungen gemäß Ziffer II. 3. der o. a. Richtlinien erfüllt.

.....
 (Unterschrift)

Landesvereinigung
 der Milchwirtschaft

Düsseldorf, den

Wir bestätigen, daß der Zuschuß gemäß Ziffer III. 5. der o. a. Richtlinien gewährt werden kann.

.....
 (Unterschrift)

8054

Baustellenwagen als TagesunterkünfteRdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 3. 1962 —
III A 3 — 8218.1 (III Nr. 22/62)

Ich habe erfahren, daß die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter mitunter Baustellenwagen mit geringen Raumhöhen antreffen, die nach Ansicht der Bauunternehmer oder der Hersteller als Tagesunterkünfte ausreichen, da § 6 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 21. Februar 1959 (BGBl. I S. 44) keine besonderen Vorschriften über die Raumabmessungen enthält.

Diese Vorschriften schließen jedoch weitergehende Anforderungen im Einzelfall (§ 120 d GewO) nicht aus. Um eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen, sollen in Zukunft die nachfolgenden Anforderungen an Baustellenwagen, die als Tagesunterkünfte dienen, gestellt werden. Diese Anforderungen entsprechen einer Vereinbarung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen mit den Organisationen des Fahrzeugbaues und der Bauwirtschaft; sie sind auch auf die anderen obersten Landesbehörden abgestimmt.

1. Baustellenwagen (fahrbare Tagesunterkünfte), soweit sie ab 1. April 1962 in den Verkehr gebracht werden, müssen eine lichte Scheithöhe von mindestens 2,00 m haben. Es sollen aber in der Bundesrepublik zukünftig nur noch Wagen mit einer Scheithöhe von 2,20 m gebaut werden, auch schon deswegen, um ein in allen Bundesländern sonst zu erwartendes Konkurrenzgefälle auszuschalten.
2. Baustellenwagen mit einer Scheithöhe von 1,85 bis 2,00 m, die sich zur Zeit im Gebrauch befinden bzw. bis zum 1. April d. J. in den Verkehr gebracht werden, sollen bis zur Ausmusterung — durch natürlichen Verschleiß bzw. Verbrauch — belassen werden.
3. Baustellenwagen mit einer Scheithöhe von weniger als 1,85 m, die nach Erhebungen des Zentralverbandes des Deutschen Wagen- und Karosseriebauhandwerks vom November 1961 nur noch in geringer Anzahl benutzt werden und von den maßgeblichen Herstellerfirmen seit Jahren nicht mehr gebaut werden, müssen bis zum 31. März 1965 als Unterkünfte ausgeschieden werden.
4. Alle übrigen Baustellenwagen mit Scheithöhen von etwa 1,70 m und darunter sind umgehend auszusondern.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1962 S. 660

II.

**Ausländerwesen;
hier: Prüfung des Asylbegehrens durch die
Grenzbehörden**

Bek. d. Innenministers v. 23. 3. 1962 —
I C 3 / 13—43.45

Der Bundesminister des Innern hat mit Erlaß vom 19. 2. 1962 — VI B 5 — 62 497 A — 139/61 — an die Grenzschutzdirektion in Koblenz folgende Anordnung für die Behandlung asylbeanspruchender Personen durch die Grenzbehörden getroffen:

„Das Asylrecht nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG umfaßt nicht nur den Schutz vor Auslieferung und Ausweisung, sondern auch vor Abweisung an der Grenze. Somit darf ein Ausländer, der aus politischen Gründen verfolgt wird, nicht zurückgewiesen werden.“

Die praktische Anwendung dieses Grundsatzes erfordert eine enge Zusammenarbeit der Grenzbehörden und der Ausländerbehörden. Ich bitte daher, wie folgt zu verfahren:

1. Will ein Ausländer in das Bundesgebiet einreisen, so ist von seiner Zurückweisung, auch wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 der Ausländerpolizeiverordnung vorliegen, abzu-
sehen, falls die Grenzbehörde auf Grund seines Vorbringens die Überzeugung gewinnt, daß er politisch verfolgt wird. Die Entscheidung trifft das Grenzschutzamt, in Bayern, Bremen und Hamburg die entsprechende Behörde. Nummer 12 Abs. 3 der Dienstanweisung für die Paßkontrolle ist nicht mehr anzuwenden.

Nicht selten wird es schwierig sein, Feststellungen über die behauptete politische Verfolgung zu treffen; dies kann die entscheidende Behörde jedoch nicht davon entbinden, sich als Grundlage für ihre Entscheidung eine eigene Überzeugung zu verschaffen.

Ausländer, denen unter den genannten Voraussetzungen die Einreise in das Bundesgebiet gestattet worden ist, sind unverzüglich der nächsten Ausländerbehörde zuzuführen, damit diese über die Gestattung des weiteren Aufenthalts entscheiden kann.

Den Bundesminister der Finanzen werde ich bitten, die Beamten des Grenzaufsichtsdienstes anzuweisen, asylbegehrende Ausländer, die sich über die „grüne“ Grenze in das Bundesgebiet begeben wollen, der nächsten Grenzübergangsstelle zur weiteren Veranlassung zuzuführen.

2. Die Überstellung eines Ausländers durch eine Grenzbehörde ist lediglich als Mitwirkung an dem einheitlichen Verfahren der Abschiebung, für das die abschiebende Ausländerbehörde verantwortlich ist, anzusehen. Innerhalb dieses Verfahrens hat die Ausländerbehörde über ein etwaiges Asylrecht zu entscheiden.

Zu einer Prüfung des Asylbegehrens vor der Überstellung besteht nur Anlaß, wenn ein Ausländer sich erst dann auf das Asylrecht beruft. In solchem Falle ist die Überstellung auszusetzen und die Entscheidung der abschiebenden Ausländerbehörde einzuholen.“

Bezüglich der Behandlung von Asylanträgen durch die Ausländerbehörden verweise ich auf Abschnitt C Ziff. 2 Buchst. c der Ausf.Anw. zur Ausländerpolizeiverordnung vom 2. 4. 1957 (SMBL. NW. 2103).

An die Regierungspräsidenten,
Ausländerbehörden.

— MBl. NW. 1962 S. 660

Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Schutzpolizeidirektor W. Niklaus zum Leitenden Polizeidirektor beim Lehr- und Führungsstab der Bereitschaftspolizei und Landespolizeischulen in Bork.

— MBl. NW. 1962 S. 660

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Vierte Wahlperiode —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 78. und 79. Sitzung (46. Sitzungsabschnitt) am 13. und 14. März 1962
Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der T.O. Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
—	—	Verpflichtung der Abgeordneten Schulhoff (CDU) und Oestreich (CDU)	Der für den verstorbenen Abg. Engelbert Dick (CDU) mit Wirkung vom 22. 2. 1962 in den Landtag eingetretene Georg Schulhoff, Düsseldorf, Erasmusstr. 18, und der für den verstorbenen Abg. Dr. Ernst Schwering (CDU) mit Wirkung vom 12. 3. 1962 in den Landtag eingetretene Heinrich Oestreich, Lippstadt, Erwitter Str. 16, wurden als Mitglieder des Landtags verpflichtet. (13. 3.)
—	—	Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstofferlaubnisscheinverordnung — Spr.Erl.VO —) vom 21. Juni 1961 (GV. NW. S. 243, 293)	Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes zur Kenntnis genommen. (13. 3.)
—	—	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Druckgasverordnung vom 13. November 1961 (GV. NW. S. 304)	
—	—	Verordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 9. Januar 1962 (GV. NW. S. 41)	
—	—	Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung — Spr.Ver.k.VO —) vom 6. Juli 1961 (GV. NW. S. 254)	Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes (GS. NW. S. 163) zur Kenntnis genommen. (13. 3.)
		Nachtrag	
	710	Ersatzwahl eines Beisitzers und von stellvertretenden Beisitzern des Landeswahlausschusses	Der Wahlvorschlag wurde einstimmig angenommen. (13. 3.)
1	703	Nachwahl für den Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks	Der Wahlvorschlag wurde einstimmig angenommen. (13. 3.)
2	680	Entwurf eines Gesetzes über die Mitarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (13. 3.)
3	704	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 704 — wurde nach der 3. Lesung unter Berücksichtigung der Berichtigungen — Vorlage Nr. 2236 — einstimmig verabschiedet. (14. 3.)
	711	Änderungsantrag der Fraktion der SPD	Mit Mehrheit bei Stimmenthaltungen abgelehnt. (14. 3.)

Nummer der T.O. Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
4	695	Entwurf eines Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)	Der Gesetzentwurf wurde in 2. Lesung einstimmig angenommen und an den Ausschuß für Wasserwirtschaft (federführend) und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (13. 3.)
	713	Änderungsantrag der Fraktion der SPD	Überweisung an den Ausschuß für Wasserwirtschaft (federführend) und an den Kommunalpolitischen Ausschuß. (13. 3.)
5	702	Entwurf eines Landesplanungsgesetzes	Der Gesetzentwurf wurde in der Fassung der Drucksache Nr. 702 mit den Berichtigungen — Vorlage Nr. 2238 — einstimmig angenommen. (13. 3.) Weiterhin billigte der Landtag folgende Empfehlung: Die Landesregierung soll gebeten werden, umgehend eine Neufassung der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vorzulegen, wobei angestrebt werden soll, die Landesplanungsgemeinschaft Ruhrkohlenbezirk hinsichtlich ihres Mitgliederbestandes und ihrer Gestaltung möglichst an die beiden anderen Landesplanungsgemeinschaften anzugleichen. (13. 3.)
6	699	Entwurf eines Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz (ImSchG) —	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen und an den Arbeitsausschuß überwiesen. (13. 3.)
	712	Änderungsantrag der Abg. Ey, Reez und Lempken (SPD)	Überweisung an den Arbeitsausschuß. (13. 3.)
7	705	Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Versorgungsempfänger in das neue Besoldungsrecht (Überleitungsgesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, (13. 3.) nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (14. 3.)
8	687	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Häger und Schröttinghausen, Landkreis Halle (Westf.)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (13. 3.)
9	688	Entwurf eines Gesetzes über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Grunderwerb nach dem Bundesbaugesetz	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Wiederaufbauausschuß (federführend) und an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen. (13. 3.)
10	691	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG — BSHG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Sozialausschuß (federführend) und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (13. 3.)
11	693	Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bodenrechts	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung bei einigen Stimmenthaltungen an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (federführend) und an den Flüchtlingsausschuß überwiesen. (14. 3.)
12	698	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Jugendausschuß (federführend) und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (13. 3.)

Nummer der T.O. Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
13	689	(Neudruck) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-West- falen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Hauptausschuß über- wiesen. (14. 3.)
14	673 694	Abkommen zur Änderung des Abkommens über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 17. April 1959	Der Staatsvertrag wurde einstimmig ange- nommen. (14. 3.)
15	692	Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittlere- ren eichtechnischen Dienst vom 25. Mai 1961	Einstimmige Überweisung an den Haupt- ausschuß. (13. 3.)
16	686	Landeshaushaltsrechnung 1959 mit dem Be- richt des Landesrechnungshofs über die Er- gebnisse der Rechnungsprüfung für das Rech- nungsjahr 1959 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht	Überweisung an den Rechnungsprüfungsaus- schuß. (13. 3.)
17	697	Auseinandersetzungen der Gewerkschaft der Polizei mit dem Innenministerium — Interpellation der Fraktion der CDU —	Die Interpellation wurde durch Herrn Innen- minister Dufhues beantwortet. (14. 3.)
18	706	Anzeigesache gegen Abgeordnete	Der Ausschußbericht wurde angenommen. (13. 3.)
			Anmerkung: In Ziffer 6 der Drucksache 706 ist der Vor- name „Karl“ in „Alfred“ zu ändern.



Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9.20 DM.